

# neue praxis

**Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik**

- Zukunft der Arbeit und soziale Integration
- Jugendhilfe als Beschäftigungspolitik
- Kommunalpädagogik versus Kommunalpolitik
- Sozialisation durch den Vater
- Sexueller Mißbrauch von Töchtern
- Auswirkungen von Ehescheidung
- Technischer Staat und neue soziale Kontrolle
- Essay: Sonderarbeitsmarkt oder Beschäftigungsoffensive?
- Grundzüge einer zukünftigen Jugendarbeit
- Sozialarbeitsforschung in Indien
- Sozialarbeit als Beruf
- Ehrenamtlichkeit
- Kommentar: Jugendhilfe auf dem Irrweg
- Dokumentation: Sozialpädagogische Familienhilfe

*Sonderdruck*



in den industriegesellschaftlich bestimmten, also offiziellen Arbeitsmarkt immer höher wird, daß das Risiko für den einzelnen, an diesen Hürden zu scheitern, immer wahrscheinlicher wird und eine immer größer werdende Zahl trifft, wenn sich gleichzeitig ganz neue Formen von Arbeit und Produktion entwickeln, die anderen Prinzipien folgen, dann liegt in dieser Situation auch insofern eine Herausforderung an die Jugendhilfe, als sie die gesellschaftspolitische Brisanz und die Perspektiven, die in einer solchen Situation liegen, aus ihren Erfahrungen und Einsichten heraus in die politische Diskussion bringen sollte.

*Verf.: Prof. Dr. Walter Hornstein, Pippinstraße 27, 8035 Gauting*

---

Helmut Richter

## **Kommunalpädagogik vs. Kommunalpolitik Subkultur, Devianz und Konfliktschlichtung (I)**

Im Zusammenhang mit der sozialpädagogischen Debatte um die Deinstitutionalisierung sozialer Hilfe und Kontrolle (vgl. Olk/Otto, 1985) bin ich der Frage nachgegangen (vgl. Richter, 1987), ob die mit der Forderung nach Deinstitutionalisierung verbundene Alltagswende überhaupt noch einen Raum für pädagogisches Handeln reserviert oder ob sie die Sozialpädagogik nahtlos im politischen Handeln aufgehen läßt. Dabei ist es mir nicht darum gegangen, die Notwendigkeit einer Politisierung sozialer Problemlagen zu bestreiten und den damit verbundenen Anspruch auf emanzipatorische Veränderung sozialer Verhältnisse zur Disposition zu stellen. In Auseinandersetzung mit meiner Frage habe ich nur grundsätzlich klären wollen, ob nicht trotz dieses berechtigten Anspruchs gute Gründe bestehen, im Interesse einer rationalen Entwicklung der Moderne das Moment des Pädagogischen konturiert zu akzentuieren und im Begriff einer Kommunalpädagogik umfassender zu entfalten.

Nun trägt die aktuelle kriminologische Debatte um die Abschaffung des Strafrechts und der Gefängnisse ähnliche Züge wie die Deinstitutionalisierungs-Debatte. Auch hier läuft sie auf eine Distanzierung von administrativ verordneten Hilfeleistungen zugunsten einer Favorisierung von alltagsweltlich eingebundenen Lösungsmustern hinaus. Auch hier scheint demnach pädagogisches Handeln obsolet geworden zu sein. Grund genug also, meine Frage auf die Kriminologie auszuweiten und dabei die These, von der ich mich bei der Behandlung der sozialpädagogischen Deinstitutionalisierungs-Debatte habe leiten lassen, erneut zu überprüfen:

»Die aktuelle Debatte um Institutionalisierung und Deinstitutionalisierung verfehlt bei ihrer Orientierung an der Alltagswende die Pädagogik, weil sie ihre Prinzipien der Kritik am Wohlfahrtsstaat von einem Begriff bürgerlicher Öffentlichkeit entlehnt, in dem das Moment des Pädagogischen einseitig dem Politischen zugeschlagen worden ist. Demgegenüber hätte eine zu institutionalisierende Kommunalpädagogik die Autonomie der Pädagogik und ihrer Profession zu sichern und damit zur Herausbildung einer Autonomie politisch rasonierender Privatleute beizutragen, um so die dialektisch auseinandergetretenen Perspektiven von multikultureller und multiindividueller Gesellschaft in der Perspektive einer multikulturell stabilisierten, multiindividuellen Gesellschaft zu vermitteln« (Richter, 1987: 247).

Im Verlauf der Überprüfung dieser These werde ich in einem einleitenden Abschnitt zunächst die Voraussetzungen der aktuellen kriminologischen Debatte unter dem Blickwinkel des Verhältnisses von Politik und Pädagogik verdeutlichen: das Aufkommen pädagogisch motivierter Behandlungsmaßnahmen in der normzentrierten Kriminologie und ihre gegenwärtige Hintansetzung zugunsten kriminalpolitischer Lösungsmuster vor dem Hintergrund der wachsenden Verbreitung der neoklassischen Theorie der Abschreckung. In den beiden folgenden



Abschnitten geht es dann um eine Auseinandersetzung mit den beiden Hauptrichtungen einer abolitionistisch argumentierenden Kriminologie: dem lebensweltlich orientierten Abolitionismus-Entwurf Nils Christies und dem systemtheoretisch ausgerichteten Konzept der Konflikt-schlichtung im Rahmen einer sozialen Kommunalpolitik. Im letzten Abschnitt werde ich schließlich versuchen, die in diesen beiden Konzeptionen je verkürzt hervortretenden Momente von System und Lebenswelt im Rahmen einer Kommunalpädagogik zu integrieren.<sup>1\*</sup>

## 1. Kriminologie im Spannungsfeld von Politik und Pädagogik

Die Lage der Kinder und Jugendlichen in den Industriestaaten erscheint alarmierend. So heißt es in der Antragsbegründung für den DFG-Sonderforschungsbereich »Prävention und Intervention im Kindes- und Jugendalter«:

»Störungen, Beeinträchtigungen und Schädigungen der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sind in allen Industriegesellschaften zu einem gravierenden sozialen Problem geworden. Die Bemühungen verschiedener Hilfsinstanzen nehmen zu, durch gezielte Maßnahmen bestehende Störungen der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu beheben oder drohende Störungen zu vermeiden. Die mangelnde Wirksamkeit vieler dieser Maßnahmen war Anlaß der Antragstellung« (Universität Bielefeld, 1986: 1).

Dieser Befund wird noch unterstrichen, wenn wir uns das Ausmaß der verfolgten Jugendkriminalität anhand der polizeilichen Kriminalstatistik ansehen. Danach haben sich die Kriminalitätsbelastungszahlen »in den letzten 25 Jahren bei Jugendlichen mehr als verdoppelt, bei Heranwachsenden fast verdoppelt, sonst nur gering erhöht« (Kreuzer, 1985: 160) – eine Entwicklung, die durch den Hinweis auf die wachsende Anzeigebereitschaft der Bevölkerung und den personellen Ausbau polizeilicher Kapazität (vgl. Albrecht/Lamnek, 1979; dagegen Kreuzer, 1983) nur bedingt relativiert wird, wenn wir das Strafrecht und seine Umsetzung durch die Instanzen sozialer Kontrolle nicht einfach als Ausdruck des gesellschaftlichen Konsenses über gemeinsame Normen und Werte, sondern vor allem auch als einen »Ausdruck des Dissenses einer Gesellschaft« (Sack, 1978: 378) auffassen.

Nun trifft die Kriminologie diese Lagebeschreibung nicht unvorbereitet, kommt hierin doch ein langfristiger Trend zu seinem vorläufigen Höhepunkt (vgl. Simonsohn 1969, S. 7 f.). Aber gerade deshalb steht zumindest die Kritische Kriminologie der Entwicklung recht hilflos gegenüber. Trutz v. Trotha etwa kommentiert die Situation mit den Worten:

»Vergleicht man die aufregenden und aufgeregten kriminologischen und kriminalpolitischen Debatten der 60er und der ersten Hälfte der 70er Jahre mit der gegenwärtigen Situation, so ist zu konstatieren, daß das Heute durch Zurückhaltung, Skepsis, Ernüchterung und, wie mir scheint, durch die Tatsache gekennzeichnet ist, daß keiner weiß, »wie's langgehen soll« (v. Trotha, 1983: 34).

Aus dieser Perspektivlosigkeit darf allerdings nicht schon gefolgert werden, die Kriminologie habe in den bewegten Debatten der 60er Jahre keine tragfähigen Ergebnisse gezeitigt. Zwar fehlt es immer noch an konsensfähigen Kriminalitätsverursachungstheorien, weil eine schlüssige Verbindung zwischen der täterorientierten und der normzentrierten Kriminologie bisher nicht formuliert worden ist. Als unhintergebar dürften aber die Resultate der Dunkelfeldforschung anzusehen sein, wonach sich aufgrund der Ubiquität strafrechtlicher Verstöße eine »negative Beziehung zwischen der sozialstrukturellen Schichtung und der Kriminalität« tendenziell nicht bestätigen läßt (Sack, 1985: 81). Und als ebenso unstrittig dürfte der Nachweis des labeling approach gelten, daß die Überrepräsentierung der unteren Sozialschichten in den offiziellen Kriminalstatistiken nicht ihren kriminellen Taten zuzuschreiben ist, sondern ihrer Stigmatisierung und Kriminalisierung durch die Instanzen sozialer Kontrolle. Die Kriminalstatistiken, so hat sich damit gezeigt, stellen keine Widerspiegelung eines Verhaltens, sondern eines Verhältnisses dar, in dem »der funktionale Zusammenhang zwischen der Selektivität des Strafrechtssystems in der Rekrutierung seiner Klientel und der Reproduktion der sozialen Ungleichheit«

\* Anmerkungen s. S. 412.



(Baratta, 1984: 143) aufscheint. Deshalb folgt die Perspektivlosigkeit der Kriminologie auch nicht schon aus dem Defizit an brauchbaren *theoretischen* Vorgaben. Sie basiert vielmehr vor allem auf den unbefriedigenden *praktischen* Ergebnissen, die in Umsetzung der theoretischen Annahmen erzielt wurden.

So sind vom labeling approach beeinflusste Strafvollzugsformen mit dem Ziel eingeführt worden, den Anteil des Strafrechtssystems an der Reproduktion der sozialen Ungleichheit zu verringern. Die hierdurch praktisch wieder akzeptierte Täterorientierung entlang den Ausgrenzungskriterien des Justizsystems wurde dabei wenig überzeugend auf der Basis des Mangel-Ansatzes bzw. der Defizit-Hypothese begründet – womit schon Merton kriminelles Verhalten zur Lösung von Ziel-Mittel-Konflikten nicht bruchlos hatte erklären können (vgl. Matza, 1973: 104 ff.) – und die Argumentationslücken für ein solches Vorgehen sind dann mit Hilfe des viel zitierten Wortes von der Parteilichkeit für die Betroffenen (vgl. Becker, 1967) überdeckt worden.

In der Praxis folgte hieraus, daß pädagogisch-psychologisch ausgebildete Experten in individuellen, gruppenzentrierten oder gemeinwesenorientierten Behandlungsmaßnahmen versuchten, einen Beitrag zur Entstigmatisierung und Wiederherstellung der Chancengleichheit zu leisten und zugleich die Rückfälligkeit ihrer Klientel zu verhindern. Ein alter Traum der Reformpädagogik schien sich damit zu erfüllen: Auf dem Wege einer pädagogisch-psychologischen Schulung der »Fähigkeit des ›Verstehens‹ menschlicher Handlungen aus der seelischen Gesamtlage« (Francke, 1929: 201) zur »Krönung einer individualisierenden Gefängnisziehung«: der »unbestimmte(n) Verurteilung« fortzuschreiten und dadurch endlich beides zu bewirken: »guter Gefangener« und »guter Staatsbürger« zu sein (dto.: 206). Und es ist dieser pädagogische Königsweg des Verstehens, von dem sich auch die heutigen Experten in den Behandlungsmaßnahmen haben leiten lassen, wenn sie die subkulturelle Differenz zu ihrer Klientel »parteilich« aufzuheben suchten, ohne doch hinreichend reflektiert zu haben, wieweit eben dadurch eine subkultur-übergreifende Wertehomogenität unterstellt und somit die Lebenswelt der Betroffenen systematisch miß-verstanden worden ist (vgl. Brumlik, 1980).

Vor diesem Hintergrund kann es nicht verwundern, wenn sich vor allem in bezug auf die in den Vereinigten Staaten durchgeführten Behandlungsmaßnahmen gezeigt hat, daß die in sie gesetzten Erwartungen sich nicht erfüllt haben. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, ist durch Resozialisierungsprogramme gleich welcher Art bisher kein nennenswerter Einfluß auf die Rückfälligkeit ausgeübt worden (vgl. Lipton u. a., 1975; v. Trotha, 1979; Janssen, 1983: 35 ff.). Als ähnlich wirkungslos müssen auch die Präventionsprogramme beurteilt werden, wenn nach einer Auswertung von ca. 6600 Projekten zur Prävention von Jugendkriminalität, die im Zeitraum von 1965–1974 in den Vereinigten Staaten durchgeführt worden sind, keines als wirklich empfehlenswert in Hinsicht auf seine theoretische und methodische Anlage oder seine Übertragbarkeit bezeichnet worden ist (vgl. Wright/Dixon, 1977). Demgegenüber erscheinen Verweise auf erfolgreichere Projekte in der Bundesrepublik (vgl. v. Trotha, 1983), quantitativ nicht unbedingt überzeugend, und das häufiger vorgetragene Argument, über den Ertrag von Behandlungsmaßnahmen könne sinnvoll erst diskutiert werden, wenn ihre Mittelausstattung endlich den jeweiligen Konzeptionsentwürfen entsprechen (Busch, 1986), ist insofern verkürzt, als die Mittelknappheit selber nicht erklärt wird. Sie dürfte jedoch mit der Entstehung der sozialen Ungleichheiten zusammenhängen, die die Behandlungsmaßnahmen erst ausgelöst haben.

Aber nicht genug damit, daß weder Präventions- noch Interventionsprogramme signifikante Wirkungen hervorgerufen haben. Gleichzeitig mit ihrer Durchführung sind eben auch die Kriminalitätsbelastungsziffern bei Jugendlichen gestiegen, hat sich die Zahl und Verweildauer der Gefängnisinsassen erhöht, stehen wir in der Bundesrepublik vor einem »in der Nachkriegsgeschichte beispiellosen Ausbauprogramm der Gefängnisse« (Voss, 1983: 96 f.). Ob zum Anstieg der Kriminalitätsbelastungsziffern die Behandlungsmaßnahmen insofern beigetragen haben, als – wie Scull (1980: 195) vermutet – »in dem Maße, wie Kriminalität eine ›rationale‹ Form des Handelns darstellt, die Erosion von Sanktionen derartige Aktivitäten zu verstärken droht«, mag bezweifelt werden. Unstreitig ist aber, daß im Zuge des Ausbaus sog. Diversionsprogramme (vgl. Kerner, 1983) in der Form ambulanter Behandlungsmaßnahmen eine »Ausweitung und Festigung des gesamten Kontrollnetzes« (Kaiser, 1983: 38) stattgefunden hat. Damit scheint sich die Erkenntnis Foucaults vom unaufhaltsam voranschleichenden Wachstum der Ökonomie der Macht zu bestätigen, die er in den Worten zusammenfaßt:

»In dem Maße, in dem die Medizin, die Psychologie, die Erziehung, die Fürsorge, die Sozialarbeit immer mehr Kontroll- und Sanktionsgewalten übernehmen, kann sich der Justizapparat seinerseits zunehmend medizinisieren, psychologisieren, pädagogisieren; und in eben diesem Maße verliert das Scharnier an Nützlichkeit, welches das Gefängnis darstellte,



als es durch die Kluft zwischen seinem Besserungsdiskurs und seiner Wirkung als Delinquenzkonsolidierung die Strafgewalt mit der Disziplinargewalt verknüpfte. Inmitten dieser immer dichter werdenden Normalisierungsnetze verliert das Gefängnis an Bedeutung« (Foucault, 1976: 395).

Auf der Basis eines Mangellage-Ansatzes, so dürfen wir schließen, verrät sich ein Hilfeversprechen in Form von Behandlungsmaßnahmen immer mehr als Instrument zur Kontrolle und Gleichschaltung auf dem homogenen Wertenniveau einer monokulturellen Gesellschaft, die eine Vielfalt nur auf der Basis einer von ihr definierten Einheit akzeptieren kann. Das Ziel einer »völligen Ausmerzung abweichenden Verhaltens«, folgert daher Matza (1973: 22), kann »am besten mit dem Begriff ›Prävention‹ charakterisiert werden«<sup>2</sup>.

Angesichts dieser Befunde erscheint die Perspektivlosigkeit der Kritischen Kriminologie zu Beginn der 80er Jahre nur zu verständlich. Allerdings: Wenn sie sich heute fragt, »wie man eigentlich habe auf die Idee verfallen können, überhaupt im Setting der totalen Institution eine so hochsensible Sache wie Behandlung, Therapie usw. für machbar zu halten« (Scheerer, 1986: 13), so ist diese Frage nur ein neuerlicher Ausdruck der souveränen Mißachtung des kritischen Kommentars, mit dem Alvin Gouldner (1968) einst den Anspruch der Parteilichkeit und seine widersprüchlichen praktischen Konsequenzen begleitet hatte. Dabei hätte Gouldners Antwort schon damals zu denken geben können: Daß nämlich das Engagement der Kriminologen des Definitionsansatzes vor allem dem Interesse an einer Karriere im neuen Wohlfahrtsstaat der 60er Jahre geschuldet gewesen sei und sich von daher auch im wesentlichen auf eine Kritik am niederen Beamtentum – z. B. der Strafvollzugsbeamten oder der Anstaltsleiter – unter Aussparung der »Freunde in Washington« beschränkt habe.

Während sich also die Kritische Kriminologie zu Beginn der 80er Jahre noch fragte, »wie's lang gehen soll«, sind in Ansehung der problematischen Konsequenzen und Ergebnisse der Behandlungsmaßnahmen altliberale kriminologische Grundsätze eines Kant oder Feuerbach (vgl. Radbruch, 1964: 133 f.) in einer neoklassischen Theorie reaktiviert worden. Die neoklassische Theorie wendet sich gegen die Totalisierung der sozialen Kontrolle in der »Behandlungsidee« und betont statt dessen wieder das vom »gesunde(n) Menschenverstand« (v. Hirsch, 1983: 59) inspirierte generalpräventive Prinzip der Abschreckung.<sup>3</sup> Dadurch will sie eine distanzierte, rechtlich eindeutig begrenzte Beziehung zwischen Normbrecher und staatlichem Sanktionsapparat gewährleisten wissen, in der es aufgrund des staatlichen Gewaltmonopols nicht um eine Kontrolle der Straftäter, sondern der Strafenden zu gehen habe. Zugleich sollen in einem derart gestalteten rechtsstaatlichen Verfahren zentrale Werte eines Rechtsstaates, wie Gerechtigkeit, Gleichheit und Rechtssicherheit, zu neuem Leben erweckt werden (vgl. Christie, 1983; v. Hirsch, 1983).

Diese radikale Reaktivierung klassischer Strafrechtspositionen hat sicherlich entscheidend dazu beigetragen, daß die kritische Kriminologie in den letzten Jahren aus ihrer Lethargie erwacht ist und um eine neue Standortbestimmung ringt (vgl. Brumlik, 1984). Dabei besteht zwar kein Zweifel daran, daß die neoklassische Theorie wegen ihrer Unterbetonung des demokratischen Sozialstaatsprinzips und ihrer unkritischen, täterfixierten Haltung gegenüber den Stigmatisierungs- und Kriminalisierungstechniken der Instanzen sozialer Kontrolle keine Zustimmung finden kann. Aber die Abkehr von der »Behandlungsidee« wird doch so grundsätzlich geteilt, »daß heute seitens kritischer Kriminologen nur noch selten ein gutes Wort über die sog. Behandlung zu hören ist« (Hess/Steinert, 1986:6). Und auch die Hinwendung zu kriminalpolitischen Lösungsmustern wird grundsätzlich nachvollzogen, wenn sich auch ihre Ziele »heute nicht mehr unter einem einheitlichen Stichwort (wie der Forderung nach Rechtsgleichheit bzw. dem Kampf gegen die Klassenjustiz) erfassen« (dto.: 7) lassen.

Ist mit dieser radikalen Wende die Notwendigkeit pädagogischen Handelns prinzipiell in Frage gestellt worden? Hat, was in der Reformpädagogik in einem unaufhebbaren Zusammenhang stand, wenn Gertrud Bäumer (1929: 11) die Formel »Von der Caritas zur Soziapolitik« noch bruchlos mit sozialpädagogischen Aufgabenstellungen zu verbinden wußte, heute seine unhintergehbare Berechtigung verloren? Ein erster Blick auf die aktuelle abolitionistische Debatte in der Kritischen Kriminologie läßt keine Zweifel daran, daß diese Fragen zu bejahen sind. Es wird



daher in den beiden folgenden Abschnitten anhand einer Auseinandersetzung mit den beiden Hauptrichtungen dieser Debatte: dem Ansatz des Abolitionismus und dem Konzept einer dezentralisierten Konfliktschlichtung, zu prüfen sein, ob diese Entwürfe plausibel sind und eines Bereichs pädagogischen Handelns nicht bedürfen.

## 2. Kulturmonismus: Konfliktpartizipation als Nachbarschaftshilfe

Wenn ich mich bei meiner Auseinandersetzung mit dem Abolitionismus auf Nils Christies Buch »Limits to Pain« beschränke, dann deshalb, weil er aus der immer wieder schwierigen Diskussion um das herausführt, was in der negativen Kriminalpolitik Mathiesens »scheinbare« und »unstrategische Negationen« (1979: 186 ff.) sind und in einem ganzheitlichen Entwurf Hulsmans These ausbreitet, »daß wir kein Rechtssystem benötigen, das sich an zentralistischer Getzgebung orientiert« (Scheerer, 1983: 72). Erst eine solche Verbindung von Kriminalpolitik und Gesellschaftstheorie dürfte gewährleisten, daß unsere grundsätzliche Frage nach dem Verhältnis von Politik und Pädagogik auch grundsätzlich zu behandeln ist.<sup>4</sup>

Christies Anliegen ist es, in Auseinandersetzung mit der neoklassischen Theorie und der »Behandlungsidee« – dessen entschiedener Anhänger er früher gewesen ist – eine Antwort auf die Frage zu finden, wie es gelingen kann, die mit jeder Strafe verbundene Schmerzzufügung auf ein Minimum zu begrenzen. Seine Antwort lautet zusammengefaßt: durch Konfliktpartizipation im Rahmen einer Kommune.

Der entscheidende Vorbehalt, der gegen diese Lösung vorgetragen wird, bezieht sich nun nicht auf die Konfliktpartizipation, sondern auf den Begriff der Kommune: »Meint er mit community die Nachbarschaft oder das jeweilige soziale Umfeld, bezieht sich dieses Konzept in gleicher Weise auf großstädtische und ländliche Lebensbereiche usf.?« (Hanak, 1986: 185).

Um uns dieser Frage zu nähern, empfiehlt es sich, das Buch gleichsam von hinten zu lesen. Denn mag es in den Anfangskapiteln so scheinen, als denke Christie bei der Kommune an die mittelalterlichen Verhältnisse eines Nachbarschaftslebens in dörflicher Idylle, so zeigt sich zum Schluß bei seinen systematisch etwas versteckten Ausführungen zum informellen Sektor (»informal economy«, 105 ff.), daß er seine Kommune durchaus als mögliche Alternative zum »Atom-Staat« sieht, die sich im Lauf der Entwicklung zur postindustriellen Gesellschaft allmählich herauszubilden vermag. Die industrielle Expansion in der westlichen Welt läuft nach seiner Auffassung darauf hinaus, daß nur noch eine Hälfte der Bevölkerung Lohn-arbeitet, während die andere Hälfte sich außerhalb des Arbeitsmarktes befindet, unterhalten nicht zuletzt über indirekte Steuern in Form einer zweiten Umverteilung. Sich außerhalb des Arbeitsmarktes zu befinden, heißt für Christie jedoch nicht, daß diese zweite Hälfte nicht arbeitet: »Behind the official labour-market is a grey one for the unemployed and for those with insufficient income« (107) – eben der informelle Sektor.

Bei diesem dramatischen Wandel in der industriellen Entwicklung sind nun nach Christies Meinung die innerhalb des alten Systems benachteiligten Gruppen durchaus nicht chancenlos. Vielmehr lassen sich drei Gruppen nicht beschäftigter Leute unterscheiden (108 f.):

1. Solche, die Fähigkeiten haben und bereit sind, Dienstleistungen zu bezahlen oder zu tauschen, und die über lokale Kenntnisse und Kontakte verfügen, um die Entwicklung im informellen Sektor voranzutreiben.
2. Solche, die keine Fähigkeiten oder Produkte anbieten können, aber Zugang zu den lokalen Netzwerken haben und über Ressourcen verfügen, um deren Angebote zu kaufen.
3. Solche, die weder Fähigkeiten noch Mittel haben, um einen Beitrag zum informellen Sektor zu leisten: »being the petty bourgeoisie with some clerical or minor bureaucratic or managerial administrative skill and which has been geographically and possibly also socially mobile« (109).

Hieraus folgert Christie: Es zahlt sich – schon jetzt, so ließe sich hinzufügen – aus, Mitglied einer Kommune zu sein, wo Teilhabe, Vertrauen, gemeinsames Leben und gegenseitige Abhängigkeit einen zentralen Stellenwert haben. Einer Kommune also, die damit zugleich die idealen Bedingungen für eine Gesellschaft mit minimaler Schmerzzufügung bietet. Eine Utopie?

Christie nennt jedenfalls gleich mehrere Beispiele, die die Realität einer solchen Entwicklung schon vorwegnehmen sollen:



*Christiana*, eine Art mittelalterlicher Stadt von über tausend Menschen am Rande von Kopenhagen; mit extrem niedrigem Lebensstandard, gesichert durch eigene kleine Betriebe oder durch Sozialhilfe; mit natürlichen Führern, aber ohne Regierung; stark genug, sich jedem staatlichen Zwang zu widersetzen (S. 75 f.).

Die dänischen *Tvindschools*, durch Arbeit und Disziplin aller Mitglieder reich und unabhängig geworden; mit Erziehern, die sich auch noch erziehen lassen; mit einem Normsystem, das Verstöße mit dem Ausschluß ahndet (S. 77). *Vidaråsen*, eine norwegische Dorfgemeinschaft geistig Behinderter auf anthroposophischer Grundlage; staatlich finanziert; wo alle arbeiten, alle mitentscheiden, alle künstlerisch tätig sind: Lehrer wie Behinderte, und wo Strafen nicht stattfindet, weil es undenkbar ist (S. 90).

Anhand dieser Beispiele benennt Christie nun die Voraussetzungen für Kommunen mit minimaler Schmerzzufügung:

- Umfassendes Wissen der Gesellschaftsmitglieder voneinander
- Machtentzug für die Funktionsträger
- Verletzlichkeit der Funktionsträger
- Gegenseitige Abhängigkeit der Kommunebewohner
- Gemeinsamer Glaube.<sup>5</sup>

Hierauf aufbauend, werden abschließend die Prinzipien entfaltet, die es der Kommune erlauben würden, in der Form einer Konfliktpartizipation mit einem Minimum an Schmerzzufügung auszukommen:

1. *Kultivierung des Konflikts*: Zur Absicherung dieses Prinzips wäre es für Christie zunächst einmal wichtig, von dem Gedanken Abstand zu nehmen, daß Konflikte gelöst werden müßten. Ihm geht es in erster Linie nicht um ein Konflikt-Management, sondern vor allem um die Konflikt-Teilnahme (S. 93). Im Gegensatz dazu würden die Konflikte heute immer mehr ausgegrenzt und dem Opfer durch die Überantwortung an die Experten praktisch gestohlen, statt in ihnen auch etwas Gutes zu sehen, z. B. auch eine pädagogische Möglichkeit zur Normabklärung (S. 93). Deshalb strebt Christie an, die Kriminalitätsbewältigung den professionellen Richtern und sonstigen Experten zu entziehen und sie einer großen Zahl »normaler Leute« (Christie 1983, S. 30) zu übertragen, die dem Rechtsbrecher so nahe stehen, »daß sie gezwungen sind, zuzuhören statt Gewalt anzuwenden, einen Kompromiß zu erarbeiten, statt ihn zu diktieren, zur Wiedergutmachung aufzufordern, statt zur Vergeltung und die Nachsicht der Härte vorzuziehen« (dto., S. 31).
2. *Entschädigungsrecht*: Hierbei hält Christie im Falle von Jugendlichen sowohl Arbeitsauflagen wie auch Konfiskationen von Fahrrädern oder Stereo-Anlagen für angemessen (S. 95).
3. *Strafe als Trauer*: Ausgehend von einer absoluten Theorie der Strafe, die die Strafe mit der Trauer vergleicht und dafür keine Gründe und keinen Nutzen kennt – »You punish because you punish, just as you are sad because you are sad.« (S. 100) –, aber immer wieder danach fragt, ob das Zufügen des Schmerzes richtig gewesen ist, kritisiert Christie in diesem Zusammenhang, daß die Strafe in modernen Gesellschaften von Repräsentanten des Rechtssystems zugefügt wird. In der von ihm skizzierten Kommune erscheint jedoch nur eine solche Strafe als vertretbar, die nicht nur von jedem Mitglied der Gesellschaft hätte beschlossen, sondern auch ausgeführt werden können (104).

Nach dieser kurzen Darstellung von Christies Entwurf einer Konfliktpartizipation möchte ich zu meiner Ausgangsfrage zurückkehren, welchen Beitrag der Abolitionismus zur Lösung der aktuellen Probleme in der Kriminologie leisten kann.

Das intensive Echo, das Christies Arbeit in der kriminologischen Diskussion gefunden hat, ist durch ein auffälliges »einerseits – andererseits« gekennzeichnet, in dem neben der Anerkennung für die emphatisch formulierte Radikalität seiner Positionen (v. Trotha, 1983; Smaus, 1986) ein fast bedauernder Hinweis auf das Realitätsprinzip mitschwingt (v. Hirsch, 1983; Hanak, 1986). Mir scheint allerdings, daß dadurch die Grundlagen des Christieschen Entwurfs nicht immer klar hervortreten.

Zweifellos besteht sein Verdienst darin, das heutige Strafrechtssystem in aller Schärfe als ein Instrument zur Kolonialisierung der Lebenswelt konturiert zu haben, das seinen freiheitsverbürgenden Charakter zunehmend durch freiheitsentziehende rechtliche Normierungen überlagert, indem es lebensweltliche Bereiche verständigungsorientierten Handelns, wie z. B. die Lösung von Alltagskonflikten, »nicht allein durch Rechtsinstitutionen ergänzt, sondern durch rechtlich erzeugte Sozialbeziehungen ersetzt« (Richter, 1986: 154).

Doch was stellt Christie dem entgegen? Das Wissen aller Mitglieder der Kommune voneinander, so daß es hinsichtlich des sozialen Verhaltens keine Überraschungen geben kann, weil der Inhalt des schicksalsgefüllten Rucksacks, den jeder mit sich trägt, allen bekannt ist (vgl. bes. Christie, 1981: 72). Es gibt also in der Christie-Kommune weder aus freiem Willen und damit schuldhaft handelnde »Täter« – weshalb eine nicht-schmerzende Wiedergutmachung genügt – noch gesellschaftlich bedingte Ursachen für individuell oder gar kollektiv abweichendes Verhalten, so daß sich die pädagogische Frage nach Aufklärung oder Bildung recht eigentlich nicht stellt. Es gibt höchstens – und hier trifft sich Christie mit der neoklassischen Theorie – den subjektiv wohl



verstehbaren, aber kollektiv nicht akzeptablen Normverstoß, und es gibt die Gefahr, daß beim symbolischen Widerspruch zum Zwecke der Wiederherstellung des Normvertrauens zuviel Macht ausgeübt wird. Indem Christie dieser Gefahr durch die Einrichtung von Nachbarschaftshilfen und die Verletzlichkeit von Laienrichtern begegnen will, ersetzt er zwar nicht kommunikatives Handeln durch Recht, wohl aber rationale Argumente durch Nähe.

Nun bedeutet die Akzentuierung von Nähe sicherlich ein wichtiges Korrektiv gegen eine Kolonialisierung der Lebenswelt, doch wie das Recht, so darf auch die Nähe die Verständigungsorientierung in der Lebenswelt nur ergänzen, sonst zerstört die »Tyrannei der Intimität« (Sennett, 1983) die Distanz der Rationalität. Eben dies geschieht bei Christie, wenn er die Spontaneität und Freiheit des Ich auf den Spielraum dessen begrenzt, was alle wissen, und in der undifferenzierten monokulturellen Einheit von Arbeit, Leben und Lernen festschreibt. In einer solchen Lebenswelt ist kein Raum für pädagogische oder praktische Diskurse, denn konfligierende Interessen werden nicht auf ihre Verallgemeinerungsfähigkeit hin überprüft, sondern in Form einer Normabklärung unter den »normalen Leuten« in der Nachbarschaft diskutiert, wobei jeder eine angemessene Berücksichtigung seiner partikularen Interessen erwarten darf. Was Christie daher in diesem Zusammenhang eine »pädagogische Möglichkeit« nennt, erweist sich – wie er anschließend sofort hinzufügt – als eine »politische Debatte« (»political debate«, 93), in der es wohl um Kompromisse, nicht aber unbedingt um Gerechtigkeit geht.<sup>6</sup>

Insofern reicht es nicht hin, gegenüber Christie darauf zu verweisen, daß uns das totale Wissen voneinander faktisch fehle und auch besser fehlen sollte (v. Trotha, 1983: 41). Es dürfte auch nicht hinreichen, mit Popitz (1968) auf die Präventivwirkung des Nichtwissens abzuheben. Benötigt werden vielmehr – wenn wir von den Grundsätzen einer freiheitlich verfaßten Demokratie ausgehen – Konfliktregelungen, bei denen das Wissen um das prinzipielle Nicht-Wissen, um das potentielle Nicht-Verstehen, um die prinzipielle Fremdheit des Ich dem Handlungsmuster zugrunde liegt.

Dafür eignet sich jedoch kein monokulturell-lebensweltlicher Reduktionismus, sondern einzig eine Gesellschaftstheorie, die den freiheitsverbürgenden Charakter rechtlicher Normierungen für die Lebenswelt in den Zusammenhang der Entkoppelung von System und Lebenswelt zu stellen vermag (vgl. Habermas, 1981 II: 524 ff.) und insoweit also »den grundlegenden Gegebenheiten moderner sozialer und politischer Ordnung« (v. Trotha, 1983: 40) Rechnung trägt.

Hierum bemüht sich die andere Hauptrichtung in der aktuellen abolitionistischen Debatte, mit der wir uns daher im nächsten Abschnitt beschäftigen wollen.

### 3. Kulturrelativismus: Konfliktschlichtung als soziale Kommunalpolitik

Den Ausgangspunkt für die gegenwärtige Beschäftigung mit Konfliktschlichtungsverfahren bildet die relativ große Zahl von »mediation«-(Vermittlungs-)Verfahren in den Vereinigten Staaten, die ihre Entstehung einer »experimentierfreudigen Phase amerikanischer Rechtspolitik« (Hanak, 1982: 5) zu Beginn der 70er Jahre zu verdanken hat.

Einen ersten Widerhall fanden diese Neuerungen in der Bundesrepublik auf einer Arbeitstagung des Arbeitskreises Junger Kriminologen im Jahre 1980, auf der er sich unter der Thematik einer »Kommunalen Delinquenzprophylaxe« mit den negativen Erfahrungen der »Behandlungsidee« auseinandersetzte (vgl. Frehsee, 1982: 64; Keim, 1982: 104). Darüber hinaus hat dann im Wiener Ludwig Boltzmann Institut für Kriminalsoziologie zu Beginn der 80er Jahre eine intensive Rezeption der international praktizierten Konfliktschlichtungsverfahren und eine Vertiefung der dabei gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen eigener Forschungen am Wiener Strafbezirksgericht stattgefunden.

Was zunächst die Rezeptions-Ergebnisse auf der Basis unterschiedlicher Vermittlungsprozeduren in England, Mexiko, Polen, Japan, den USA, Österreich und der Bundesrepublik (vgl. Hanak, 1980; 1982) angeht, so sind sie zweifellos vielschichtig, doch läßt sich zumindest feststellen (vgl. Hanak, 1980: 43 f.):



1. Es gibt offenbar auch heute noch in modernen differenzierten Gesellschaften einen »gemeinschaftlichen Bereich«, in dem sich relativ oft Konflikte abspielen, die zu einer Kriminalisierung führen. Als Alternative zum Strafprozeß bieten sich hier Vermittlungsverfahren an, und sie werden auch noch in den verschiedensten Ländern – teilweise seit dem Mittelalter – praktiziert.
2. Es zeigt sich dabei allerdings, daß überwiegend Bagatellkriminalität verhandelt wird.
3. Deutlich wird ebenfalls, daß Konfliktschlichtungsverfahren vor allem für die unteren Schichten eine Möglichkeit der Selbstregulierung und Entlastung der Justiz darstellen.

Diese im Jahre 1980 gewonnenen Ergebnisse lassen es Hanak ratsam erscheinen, auch noch zwei Jahre später zu empfehlen: »Was die Interpretation und Bewertung der hier beschriebenen Diversionen- und Konfliktregelungsverfahren betrifft, so scheint Vorsicht und Zurückhaltung angebracht« (Hanak, 1982: 5).

Trotz dieser Empfehlung zu Vorsicht und Zurückhaltung kommt Hanak jedoch nach einer Auswertung der von ihm veranlaßten teilnehmenden Beobachtungen von Hauptverhandlungen am Wiener Strafgerichtsbezirk zu der Überzeugung, »daß in mehr als 60% der am Strafbezirksgericht beobachteten Fälle eine von beiden Seiten akzeptierte Übereinkunft durchaus wahrscheinlich gewesen wäre« (Hanak, 1982: 35). Damit nicht genug, gesteht er zwar zu, daß in den übrigen Fällen eine derartige Regelung eher unwahrscheinlich schien, doch läßt er keinen Zweifel daran, daß unter der Voraussetzung eines geeigneten Vermittlungsverfahrens – und hierfür hat er ein Modell bereits vorgelegt (vgl. Hanak, 1980: 45 f.) – auch diese Konfliktparteien zu einer Übereinkunft hätten »gedrängt« werden können. Der entscheidende Druck sollte dabei in der Drohung bestehen, im Falle des Scheiterns des Vermittlungsversuchs ein reguläres Strafverfahren einzuleiten (Hanak, 1982: 35).

Mit anderen Worten ist Hanak aufgrund seiner Studien zu dem Resultat gelangt, daß das Strafverfahren praktisch vollständig durch Vermittlungsverfahren abgelöst werden könnte und nur noch als Drohung für allzu Uneinsichtige Bestand haben müßte. Diese Ansicht wiederholt er auch noch vier Jahre später, wenn er davon spricht, daß er »in letzter Konsequenz das Ziel ›Konfliktregelung statt Strafprozeß‹« (Hanak, 1986: 193) anpeile.

Wie wir schon bei der Darstellung von »Limits to Pain« gesehen haben, entspricht eine solche Auffassung grundsätzlich der abolitionistischen Perspektive. Sie unterscheidet sich jedoch explizit in ihrer Distanz zu der von Christie propagierten »community- und Laienorientierung der Konfliktregelung« (Hanak, 1986: 191). Das heißt, sie hält sich für vereinbar mit »den grundlegenden Gegebenheiten moderner sozialer und politischer Ordnung« (v. Trotha, 1983: 40).

Mit diesem Anspruch hat das Konzept der Konfliktschlichtung auch Eingang in das Programm einer Sozialarbeit als sozialer Kommunalpolitik gefunden. Hiermit möchte ich mich im folgenden etwas eingehender auseinandersetzen, weil sich dadurch direkt am Gegenstand die Möglichkeit bietet, unsere Frage nach dem zukünftigen Verhältnis von Politik und Pädagogik für die Kriminologie weiterzuverfolgen.

Bei ihrem Modell der Konfliktschlichtung gehen Müller/Otto (1986) von drei kriminalpolitischen Rahmenbedingungen aus:

1. Da es sich bei dem überwiegenden Teil der vor den Jugendgerichten verhandelten Straftaten um Bagatelldelikte mit relativ geringem Schaden handelt, muß die Bagatelldelinquenz entkriminalisiert werden (S. XVI).
2. Soweit es um Delikte geht, die nicht unter die Kategorie der Bagatelldelinquenz fallen, bietet das Jugendstrafrecht kaum Ansatzpunkte für eine Konfliktschlichtung. Deshalb muß ein Jugendkonfliktrecht institutionalisiert werden, »dessen zentraler Gedanke die Wiedergutmachung und der Täter-Opfer-Ausgleich sind« (XVI). Darin ist auch der Verzicht auf den Anspruch enthalten, die Konfliktregelung mit Erziehung zu verbinden.
3. Der Freiheitsentzug für Jugendliche ist »eine soziale Hungerkur, dessen einzige Legitimation der Strafanspruch des Staates ist« (XVI). Daher sind die Jugendstrafvollzugsanstalten und die Arrestanstalten ersatzlos abzuschaffen.

Vor diesem Hintergrund läßt sich nach Müller/Otto die Konfliktschlichtung folgendermaßen durchführen:

Zunächst einmal halten sie eine Zweiteilung des Verfahrens für notwendig, um so die juristische und die sozialpädagogische Kompetenz in ihrer Qualifikation und Zuständigkeit deutlich zu unterscheiden. Sache der Juristen sei es, den Tatbestand und die Schuld zu klären. Sozialarbeiter seien hier zu beteiligen, wenn es um die Frage der Verantwortlichkeit der Jugendlichen gehe (XIV).

Im zweiten Teil des Verfahrens gehe es hingegen um die Konsequenzen der Tat. Hier müsse erst einmal geklärt werden, ob mit der Schuldfeststellung das Verfahren nicht schon beendet werden könne. »In den meisten Fällen der strafrechtlich



in Erscheinung getretenen Jugendlichen«, betonen die Autoren, »reicht die Feststellung der Schuld aus, um den Anspruch der Justiz auf Normverdeutlichung zu befriedigen« (XIV).

Wenn nicht, seien nur noch zwei Fragenkomplexe zu klären, die beide nichts mit Strafe zu tun hätten: Was ist für das Opfer und was für den Täter zu tun?

In Bezug auf das Opfer handle es sich um einen »Täter-Opfer-Ausgleich bzw. um Vereinbarungen über reale oder symbolische Wiedergutmachungsleistungen« (XV). Bei der Klärung dieses Fragenkomplexes sind nun nach Auffassung von Müller/Otto »die Kompetenz bzw. die Vermittlungsleistungen der Sozialarbeit gefragt«, obwohl es »weder um Erziehung noch um Strafe« (XV) geht. Über den Rahmen der Konfliktschlichtung hinaus bleibe im allgemeinen nichts mehr zu tun, weil – und hier verwiesen die Autoren auf die Studien von Hanak – ein über den Täter-Opfer-Ausgleich hinausgehendes Strafbedürfnis bei den Geschädigten »relativ gering« (XV) sei.

Was dann den Täter betrifft, so gehe es auch hier eben nicht um Strafe, »sondern um das gemeinsame Aushandeln von sozialpädagogischen Dienstleistungsangeboten, die der Täter konsequenzlos ablehnen kann« (XV).

An diese Skizze eines Konfliktschlichtungsmodells fügen Müller/Otto noch die Bemerkung an, daß, sollte die Justiz darüber hinaus ein unverzichtbares Strafbedürfnis anmelden, dieses einzig aus dem Unrechtsgehalt der Tat abgeleitet werden dürfe, so daß die Strafe im Sinne der Neo-Klassiker kalkulierbar und limitiert sei. »Wir wenden uns damit vehement gegen ein Erziehungsstrafrecht«, akzentuieren Müller/Otto, »daß das staatliche Strafbedürfnis auch noch pädagogisch legitimiert« (XV).

Nach dieser Darstellung der Skizze eines Konfliktschlichtungsmodells im Rahmen der Sozialarbeit als sozialer Kommunalpolitik stellt sich nun erneut die Frage, ob damit »der funktionale Zusammenhang zwischen der Selektivität des Strafrechtssystems in der Rekrutierung der Klientel und der Reproduktion der sozialen Ungleichheit« (Baratta, 1984: 143) durchbrochen werden kann und dabei zugleich der Pädagogik ein ihr angemessener Rahmen jenseits von Behandlungsmaßnahmen übertragen worden ist.

Zur Beantwortung dieser Frage ist zunächst zu klären, woher eigentlich das theoretische Interesse an Konfliktschlichtungsverfahren rührt, bei denen das Strafbedürfnis sich kulturrelativistisch mit den (sub-)kulturell geprägten Interessenlagen der Betroffenen bescheidet. Wenn wir diesen Problemkreis nicht erkenntnistheoretisch vertiefen (vgl. Scheerer, 1986: 9 ff.), so konzentriert er sich auf Christies Orientierung am Opfer, statt wie bisher am Täter bzw. an der Tat. Und diese neue Orientierung basiert vor allem auf zwei Prämissen:

1. Im kriminellen Delikt kommt grundsätzlich nur ein interpersoneller Konflikt zum Ausdruck.
2. Es gibt keinen notwendigen Zusammenhang zwischen einem kriminellen Delikt und der Strafe.

Die erste Prämisse erläutert Hulsman, indem er auf Scheerers Frage, wie man das Strafrecht abschaffen könne, wenn man an den Bedingungen, die die Menschen kriminell werden lassen, nichts ändere, folgende Antwort gibt:

»Die Abschaffung von Kriminalität und Strafrechtspflege ist nicht gleichbedeutend mit der Abschaffung verletzender und problematischer Situationen, sondern beinhaltet (nur) die Abschaffung eines bestimmten Typs der Reaktion auf solche Situationen, . . . Die »objektiven Lebensbedingungen«, die verändert werden müssen, um die Abschaffung zu erreichen, sind deshalb nicht die Bedingungen, die die problematischen Situationen erzeugen, sondern die Bedingungen, die die Antworten auf problematische Situationen erzeugen« (Scheerer, 1983: 73).

Etwas weniger verklausuliert formuliert, sagt Hulsman damit also, daß die Bedingungen für abweichendes Verhalten nicht die Bedingungen für die Reaktion auf abweichendes Verhalten sind. Es wären nur »relativ geringfügige Veränderungen in den organisatorischen Rahmenbedingungen bestimmter Institutionen« (dto.: 73), wie der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte, nötig, um die Abschaffung des Strafrechts wirklich werden zu lassen (vgl. Hanak, 1986: 179).

Mit dieser Aussage fällt der Abolitionismus hinter eine der grundlegenden Positionen der Kritischen Kriminologie zurück, eben hinter die Erkenntnis vom funktionalen Zusammenhang »zwischen der Selektivität des Strafrechtssystems in der Rekrutierung der Klientel und der Reproduktion der sozialen Ungleichheit« (Baratta, 1984: 143). Das aber würde bedeuten, daß im Verfolg einer abolitionistischen Strategie die Funktionen des Strafrechtssystems lediglich auf das kommunale Konfliktschlichtungssystem verlagert würden, daß also trotz aller gegenüber



den derzeitig praktizierten Vermittlungsverfahren neu angedachten Modellvorstellungen sich besonders auch wieder die Stigmatisierungs- und Kriminalisierungskonsequenzen einstellen würden, die bisher schon in den bekannten Konfliktschlichtungsformen aufgetreten sind. Zu erwarten wären also z. B.

- eine Ausweitung der Staatstätigkeit bei der Identifizierung und Kanalisierung von Problemen der Sicherheit und Ordnung, wie sie bei einer Analyse des »Kansas City Neighborhood Justice Center« festgestellt worden ist (vgl. Hanak, 1982: 22);
- angepaßtes und unterwürfiges Verhalten der Beschuldigten, um den Ausgang des Verfahrens günstiger zu gestalten, wohl wissend, daß die proklamierte Partnerschaft Illusion ist und die Vermittler durchaus nach moralischen Kriterien urteilen, wie bei den englischen Magistrates' Courts (vgl. Hanak, 1980: 27);
- eine systematische Fehlbeurteilung und Ausgrenzung von Subkulturen, deren Verhalten sich dem Alltagswissen der Vermittler entzieht (dto.: 29);
- ein mit der Ausweitung von Konfliktschlichtungsverfahren anwachsendes Problem der Gleichbehandlung von Konfliktfällen in den einzelnen Kommunen, also ein anwachsendes Problem der Gerechtigkeit (dto.: 27).

Darüber hinaus müßte damit gerechnet werden, daß – systemtheoretisch gesprochen – wie im Falle des Selektionsverzichts im Erziehungssystem (vgl. Luhmann/Schorr, 1979: 275) ein Verzicht des Rechtssystems auf Kriminalisierung dazu führen würde, diese Funktion an die Grenzen des Systems zu verschieben, etwa also an das vorgelagerte Kontrollsystem (z. B. Veränderung des Anzeigeverhaltens) und an die nachgelagerte Praxis der Wiedergutmachungsleistungen.

Was nun die zweite Prämisse der Opferorientierung des Abolitionismus betrifft: es gebe keinen notwendigen Zusammenhang zwischen einem kriminellen Delikt und der Strafe, so macht ihre Beurteilung ein genaueres Eingehen auf den Begriff der Strafe erforderlich. Am abolitionistischen Sprachspiel fällt in bezug auf den Begriff der Strafe auf, daß Strafe nur als Schmerzzufügung gefaßt und die Wiedergutmachung daher als Alternative zur Strafe gesehen wird, weil sie keinen Schmerz zufügt. Insofern folgt der Abolitionismus Durkheims Unterscheidung zwischen repressiven und restitutiven Sanktionen. Andererseits dürfte es schwerfallen, etwa Maßnahmen der Sicherung und Besserung unter diese Kategorien zu subsumieren, da sie sich weder einfach als Schmerz noch als Wiedergutmachung charakterisieren lassen. Wir sind also gezwungen – wenn wir zunächst einmal den Begriff der Strafe vermeiden wollen –, auf einen allgemeineren Begriff zurückzugreifen. Hierfür bietet sich der traditionell verwendete Begriff des Übels an. Dies zugestanden, wird allerdings die abolitionistische Emphase bei der Unterscheidung von Strafe und Wiedergutmachung gegenstandslos: Denn daß sowohl die Schmerz-Zufügung als auch die Wiedergutmachung eine Übel-Zufügung sind, dürfte nicht zu bestreiten sein. Und wenn wir dann noch bedenken, daß sicherlich nicht alle Delikte mittels Wiedergutmachung abzugelten sind – z. B. Angriffe auf die Rechtspflege als einem »öffentlichen« Gut (vgl. Schild, 1982: 368) –, so befinden wir uns schon auf dem Argumentationsniveau zu fragen, ob es vielleicht doch nicht ohne das Übel der Schmerzzufügung abgeht.

Aber in bezug auf den Begriff der Strafe sind wir damit noch nicht viel weitergekommen; denn wenn wir im Sinne der Menschenrechte vom Dasein der Freiheit und des freien Willens des Menschen ausgehen, dann wäre eine Übel-Reaktion (Strafe) auf ein Übel-Aktion (Verbrechen) gleichbedeutend mit einem Rückfall hinter die Menschenrechte. Das heißt wiederum:

»Wenn es nicht gelingt, eine andere Begründung für die Strafe zu finden als die Übel-Argumentation, muß man (d. h. müssen wir) auf Strafe verzichten, müssen wir die vorhandenen rechtlich als »Strafe« vorgesehenen Sanktionen kritisieren und bekämpfen z. B. als nackte Herrschaft« (Schild, 1982: 368).

Dann wäre jedoch nicht nur die Abschaffung des Strafrechts zu fordern, sondern ebenso die der Wiedergutmachung.

Wollen wir soweit nicht gehen, stellt sich die Frage, wie Strafe nicht nur als Übel, sondern auch als gerecht und vernünftig gedacht werden kann. Schild (1982) hat hierzu unter Bezugnahme auf



die klassische deutsche Philosophie – die dabei an Platon anknüpfen konnte (vgl. Netzer, 1959: 14 f.) – einen Vorschlag gemacht, der mir bedenkenswert erscheint.

Ausgangspunkt ist dabei die These, daß ein sinnvoller Begriff von Strafe nur gefunden werden kann, wenn man sie selbst und auch ihre Voraussetzung nicht bloß als Übel auffaßt, sondern beide auf die menschliche Freiheit bezieht.

Unter der Perspektive der menschlichen Freiheit gilt nun immer noch Kants praktische Philosophie, wonach der Zwang gegen einen Menschen eben dann aufhört, ein Zwang und damit ein Übel zu sein, wenn er sich gegen ein Verhalten wendet, das selber ein Zwang und dadurch Unrecht ist. Insofern also eine Handlung recht ist, als sie mit jedermanns Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann, ist jeder unrechte Zwang vernunftswidrig, und »der ihn aufhebende (rechtliche) Zwang im Grunde (potentieller) Selbst-Zwang, wenn der Handelnde sich nur als freies (autonomes) Subjekt begreifen würde, wozu er eigentlich verpflichtet wäre« (Schild, 1982: 370).

Das allgemeine Gesetz kann jedoch nicht dadurch hervortreten, daß sich jeder zum Richter in eigener Sache erhebt, weil so jede äußere Handlungsfreiheit in Frage gestellt wäre. Vielmehr entsteht es aus der Pflicht der einzelnen Mitglieder einer Gesellschaft, mit den anderen eine »rechtliche Verbindung unter öffentlichen Gesetzen« einzugehen.

Vor diesem Hintergrund aber stellt eine Straftat nicht nur irgendein Übel dar, sondern darüber hinaus einen Angriff auf die Rechtsordnung selbst. In den Worten Hegels:

»Wer ein Verbrechen begeht, etwa näher einen Diebstahl, der negiert nicht bloß, wie im bürgerlichen Rechtsstreit, das besondere Recht eines anderen auf diese bestimmte Sache, sondern das Recht desselben überhaupt und wird deshalb auch nicht bloß angehalten, die Sache, welche er gestohlen hat, wieder herauszugeben, sondern er wird noch außerdem bestraft, weil er das Recht als solches, d. h., das Recht im allgemeinen verletzt hat« (zit. nach Schild, 1982: 371, Anm. 23).

Vom Grundsatz menschlicher Freiheit aus gesehen, kommt in diesem Angriff auf die Rechtsordnung jedoch auch zum Ausdruck, daß das Verbrechen als eine Negation von Sozialität und Interaktion etwas Un-Menschliches und damit notwendig Un-Freiheit ist, weil es keine allgemeine Freiheit mehr ermöglicht. Wie aber können wir dann noch im Sinne unserer Ausgangsthese das Verbrechen auf die Freiheit beziehen und auch den Täter weiterhin als vernünftigen Menschen begreifen?

Nur dann, wenn dem Straftäter seine Tat nicht genommen, sondern in seine eigene Verantwortung gestellt wird. Nur dann, wenn der Straftäter seine Tat als Verbrechen anerkennt und sich somit weiterhin als vollwertiges, freies Mitglied der Gesellschaft erweist:

»Dadurch zeigt er, daß er kein Verbrecher ist, sondern nur ein Verbrechen begangen hat, von dem er sich lossagen kann, da es auf seiner Freiheit beruhte; auf seiner Freiheit, die ihm nun ermöglicht, sich von ihr zu distanzieren« (Schild, 1982: 379).

Dem Täter seine Tat nicht zu nehmen, bedeutet, ihn für die Tat schuldig zu sprechen; die Distanzierung des Täters von seiner Tat aber bedeutet, daß er den Schuldspruch nachvollzieht, die Strafe auf sich nimmt und sich ändert.

Hierbei ist zu beachten, daß schon der Schuldspruch als Ergebnis der weitergeführten sozialen Interaktion mit dem Täter formuliert wird und auch im Strafmaß die Möglichkeit der Interaktion zum Ausdruck kommen muß. Der Verurteilte »darf nicht abgeschrieben werden« (Schild, 1982: 380). Die Todesstrafe oder lebenslange Freiheitsstrafe sind daher nicht vertretbar, weil un-gerecht und un-menschlich. Mit anderen Worten kann die Strafe nur »Sozialisierungsstrafe« (dto.) sein, in der die Einheit von Vergeltung und Gnade hervortritt:

»Die Sozialisierungsstrafe stellt die Vermittlung von Vergeltung der Tat – die immer der Ausgangspunkt bleibt und aus der z. B. auch das nähere Maß des Strafrahmens genommen wird – und Gnade dar. Sie soll dem Täter (dem Verurteilten) eine (neue) Chance geben« (Schild, 1982: 381).

Damit aber ist die Strafe, beginnend mit dem Schuldspruch und endend mit dem Vollzug der Sanktionen, recht eigentlich kein Übel, sondern »Versöhnung« des Täters mit sich und der Gesellschaft.

Nach diesem Exkurs über den Begriff der Strafe dürfte nunmehr deutlich geworden sein, daß der Abolitionismus auf zwei Prämissen beruht, die sich nicht schlüssig aufrechterhalten lassen. Systemtheoretisch konnte nicht plausibel gezeigt werden, daß systemisch eingebundene und damit immer den Kriterien von Zweckrationalität und Effizienz unterworfenen Prozesse der Deinstitutionalisierung in Form von kommunalen Konfliktschlichtungsverfahren ein Gegengewicht zur Kolonialisierung der Lebenswelt darstellen, wie sie vom derzeitigen Strafrechtssystem ausgeht. Handlungstheoretisch hat sich auch der dritte Versuch – nach der »Behandlungsidee« und der neoklassischen Theorie –, die Einheit von Täter, Tat und Opfer durch Überakzentuierung eines der Momente zu zerreißen, als nicht tragfähig erwiesen. In der Strafe holt die Tat den Täter notwendig wieder ein und führt ihn nur so zu sich selbst und zur Gesellschaft – und damit auch zum Opfer zurück.

Solange wir uns darauf beschränken, innerhalb des herrschenden Strafrechtssystems zu argumentieren, bietet sich demnach auf der Ebene der Kriminalpolitik nur die defensive Strategie einer Entkriminalisierung (vgl. Kaiser, 1983) bzw. ein radikaler Non-Interventionismus an, der ja durchaus nicht so radikal ist, wie Kaiser (1983: 31) es gerne andeutet, wenn wir Schurs Worte berücksichtigen:



»For those serious offenses that cannot simply be defined away through a greater tolerance of diversity, this reaction pattern may paradoxically increase ›criminalization‹ – uniformly applied punishment not disguised as treatment; increased formalization of whatever juvenile court procedures remain, in order to limit sanctioning to cases where actual antisocial acts have been committed and to provide constitutional safeguards for those proceeded against« (Schur, 1973: 23).

Auch aus dem Blickwinkel einer Straftheorie, die die Strafe einzig als Sozialisierungsstrafe begreift, rechtfertigt sich ein solcher Non-Interventionismus. Denn in einer derartig verrechtlichten Gesellschaft wie der unseren anerkennt der Täter im allgemeinen die Rechtsgüter und weiß daher um das Unrecht seiner Tat. Deshalb – und nicht einfach nur, weil die Justiz den Anspruch auf Normverdeutlichung zu befriedigen hätte (so Müller/Otto, 1986: XIV) – kann bereits in vielen Fällen das öffentliche Verfahren und der Schuldspruch ausreichen, verbunden ggf. mit Geld- oder Wiedergutmachungsstrafen (vgl. Schild, 1982: 383). Eine Freiheitsstrafe sollte vor allem deshalb so weit wie möglich vermieden werden, weil die heutige Form der Freiheitsstrafe den Anspruch einer Sozialisierung konterkariert (vgl. Kersten, 1986: 166 ff.). Und die Pädagogik, um deren Autonomie es Müller/Otto besonders zu tun ist und die sie nur noch gesichert sehen durch ihre Einbindung als Jugendgerichtshilfe bei Konfliktschlichtungsverfahren im Gesamtkonzept einer sozialen Kommunalpolitik? Hat sie mit dieser Einbindung den ihr angemessenen Rahmen gefunden?

Mir scheint, die Pädagogik gewinnt ihre Autonomie nicht (zurück), wenn sie ohne Erziehungsanspruch – d. h. ohne den ihr eigenen Anspruch auf Bildung und Aufklärung – als Vermittler in systemisch verorteten, zweckrational gesteuerten Konfliktschlichtungen tätig wird.

Zudem kann die Autonomie der Pädagogik recht eigentlich nicht davon abhängig sein, ob die Pädagogik unter Zwang eingesetzt, sondern ob sie unter Zwang verhindert wird. Denn wird sie unter Zwang eingesetzt, ist sie offenbar so oder so nicht autonom. Autonomie der Pädagogik im Zusammenhang von Kriminalität und Strafe heißt daher vielmehr, daß es eine Verbindung zwischen der Pädagogik vor der Strafe und der Pädagogik in und nach der Strafe gibt. Die Pädagogik kann sich bei Strafe des Verlustes ihrer Autonomie nicht außerhalb der Strafe stellen, sie alleine dem »rächenden Staate(s)« (Müller/Otto, 1986: XVII) überlassen und solange den Täter abschreiben. Die Strafe kann die Pädagogik nicht ersetzen, aber sie kann unter Vorbehalt eine Ergänzung sein.

Die Bedeutung dieser Thesen dürfte allerdings erst dann klarer erkennbar werden, wenn wir nun aus dem herrschenden Strafrechtssystem heraustreten – ohne deshalb den freiheitsverbürgenden Rahmen des Strafrechts zu verlassen – und die Gesellschaft in System-Lebenswelt-Kategorien betrachten. Dann bietet sich eine Perspektive an, die über die bisher formulierte defensive Strategie des Non-Interventionismus hinausweisen könnte: die Kommunalpädagogik.

*(Teil II einschließlich des Literaturverzeichnisses folgen in NP 6/87).*

## Anmerkungen

- 1 Diesen Ausführungen liegt ein Vortrag zugrunde, den ich auf dem 1. internationalen Symposium des Sonderforschungsbereiches »Prävention und Intervention im Kindes- und Jugendalter« am 21. November 1986 in Bielefeld gehalten habe. Um den Seitenumfang nicht übermäßig auszudehnen, mußte auf eine abschließende Konkretisierung von Konfliktschlichtungsverfahren auf der Basis einer kommunalpädagogisch angeleiteten Verständigung zwischen Subkulturen verzichtet werden.
- 2 Von einem solchen Verdikt ist auch Miller (1957; 1972) mit seinem »community group work program« nicht völlig freizusprechen. Zwar legt er ihm ein Konzept psychischer Kristallisationspunkte (Miller, 1968) an Stelle eines Norm- und Wertesystems zugrunde, um den Motivationshintergrund für das Verhalten von Jugendbanden zu erfassen, so daß er in der praktischen Arbeit auch nicht das Norm- und Wertesystem zu verändern braucht, um kriminelles Verhalten zu verhindern, sondern »nur« um eine »Umlenkung« der Befriedigung der Kristallisationspunkte in gesetzeskonforme Bahnen – z. B. in der Form von Jugendclubs – bemüht sein muß. Aber eben diese Umlenkung trägt doch viele Züge einer »verstehenden« Manipulation, wie besonders auch die Arbeit von Specht (1979: 135 f.) verdeutlicht, der in der Bundesrepublik das Millersche Konzept im Bereich der Mobilien Jugendarbeit umsetzt (vgl.



auch Specht, 1982). Wieweit der Vorwurf ebenso auf die inzwischen in Deutschland sich ausbreitenden Diversionenprojekte zutrifft, steht noch aus (vgl. zuletzt Pfeiffer, 1986; Voß, 1986).

- 3 Wir würden die neoklassische Theorie allerdings mißverstehen, wenn wir sie auf das Prinzip der Generalprävention verengen. Es gibt einen unaufhebbaren Zusammenhang zwischen General- und Spezialprävention. Daß er auch für die neoklassische Theorie gilt, zeigt sich schon an den Stufenplänen der Abschreckung für Wiederholungstäter (vgl. Christie, 1983: 21). Aber dennoch: Warum werden in der neoklassischen Theorie Täter überhaupt wieder freigelassen? Vertrauen ihre Vertreter einfach auf den starken Staat und seine Kontrolle? Die neoklassischen Hintergrundannahmen treten wohl am klarsten hervor, wenn wir kurz auf die systemtheoretische Neuorientierung des Strafrechts eingehen, wie sie zuletzt von Jakobs (1983; vgl. Baratta, 1984) vorgelegt worden ist. Danach ist der Täter nicht kognitiv, sondern normativ fehlgegangen; und zwar im Vergleich mit einem Maßstab, der auch für ihn selber gilt, weil er dieser Maßstab auch ist: der idealtypische normale Mensch. Insofern basiert die von der neoklassischen Theorie geforderte Gerechtigkeit tatsächlich auf einer von ihnen angenommenen Gleichheit: der menschlichen Natur und den damit gegebenen universalistischen Werten. Deshalb bedarf es auch keiner Behandlung zwecks Erwerb von Fähigkeiten der Handlungskompetenz. Die Herausforderung für die neoklassische Theorie ist nicht, daß die Gesellschaftsmitglieder normkonform handeln können, sondern daß sie es nicht wollen. Und insofern dient die Generalprävention der Abschreckung im spezialpräventiven Sinne dem Brechen des (falschen) Willens.
- 4 An diesem explizit ausgewiesenen Zusammenhang von Gesellschaftstheorie und Kriminalpolitik mangelt es z. B. dem »Report on Decriminalization« des European Committee on Decriminalization des Council of Europe in Straßburg. Geeignet wäre dagegen wohl auch L. Hulsman/J. Bernat de Celis: Peines perdues. Le système pénal en question. Paris 1982, aber meine Französisch-Kenntnisse reichen für eine textkritische Diskussion nicht aus (vgl. Smaus, 1986).
- 5 Hierbei denkt Christie vor allem an die Anthroposophie in Vidaråsen, die unterschiedliches menschliches Verhalten nicht auf das Leben im Hier und Jetzt fixiert, sondern ihm eine höhere Würde verleiht durch eine metaphysische Schicksalsgebundenheit (S. 80 u. 90).
- 6 Vgl. zur Differenz zwischen Kompromiß und Gerechtigkeit Gouldner (1986: 113): »Doing justice does not mean, as does mediation or arbitration, that both the parties must each be given or denied a bit of what they sought . . . For the doing of justice may, indeed, give all the benefits to one party and impose all the costs upon another.«

Verf.: Dr. Helmut Richter, Universität Hamburg, Sedanstr. 19, 2000 Hamburg 65

---

Anneke Napp-Peters

## Sozialisation durch den Vater

### *Rollenwandel oder Diversifikation familialer Lebensformen?*

Der Vater früherer Generationen, der die Bürde der Kindererziehung allein der Mutter überließ, wird zunehmend durch die Person des miterziehenden Vaters ersetzt. Eine veränderte Sicht des Vaters und eine Revision männlichen Selbstverständnisses dokumentieren neue Studien zu Vätern und zur Familientätigkeit von Männern.<sup>1\*</sup> Im vorliegenden Artikel wird der Frage nachgegangen, worauf die neue Familienorientierung zurückzuführen ist. Kündigt sich in der stärkeren Beteiligung des Mannes an Familienaufgaben ein allgemeiner Wandel der Männerrolle an, oder ist die verstärkte Familientätigkeit bei einem Teil der Männer Ausdruck zunehmender Diversifikation familialer Lebensformen, ohne daß sich ihr traditionelles Rollenverständnis grundlegend geändert hätte?

### 1. Männer mit Berufs- und Familienrolle

Robert Fein (1978) hat die Entwicklung der Vaterforschung während der letzten 50 Jahre an drei Forschungsparadigmen beschrieben. Das traditionelle Paradigma, das die Vaterrolle der

\* Anmerkungen s. S. 421.